

BMI

Berlin, den 18. August 1999

A 2 - 125 101 - 84/0

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

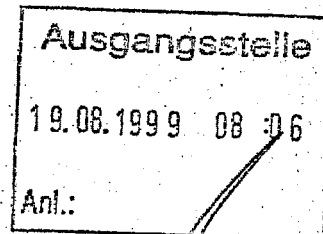
RefL: MR S [REDACTED]
Sb: RA M [REDACTED]

P: § 84 AuslG 1990 818-AA-Runderlaß.doc

1) Kopfbogen

Auswärtiges Amt
Referat 514
Postfach 1148

53001 Bonn



Betr.: Ausländerrecht
hier: Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. August 1999, hier eingegangen am 12. August 1999

Ich bedauere, erst jetzt eine Stellungnahme zu dem beabsichtigten Runderlaß des Auswärtigen Amtes abgeben zu können.

Inhaltlich bestehen von hier keine Bedenken gegen die Klarstellung der lange umstrittenen Zuständigkeit für die Vornahme der Bonitätsprüfung. Eine weitere Prüfung durch die Auslandsvertretung wird in den meisten Fällen tatsächlich nicht durchführbar sein.

Gleichwohl wird das Bundesministerium des Innern auch weiterhin darauf hinwirken, daß eine bundeseinheitliche Praxis auch bei der Vornahme einer Bonitätsprüfung erfolgt. Die Thematik wird vor diesem Hintergrund auch Gegenstand der Erörterung bei der nächsten Ausländerreferentenbesprechung in Kiel sein.

Ich möchte diese Gelegenheit jedoch auch nutzen, auf von Länderseite geschilderte Probleme bei der Kooperation zwischen Ausländerbehörde und Auslandsvertretung hinzuweisen.

Die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin berichtet von Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz von durch die Meldestellen entgegengenommenen Verpflichtungserklärungen durch die Botschaften in Moskau, Tirana und Alma Ata.

Hier erscheint ein Hinweis auf die "Berliner Praxis" gegenüber den Auslandsvertretungen erforderlich. Die Meldestellen nehmen als sachlich zuständiger Teil des Landes-einwohneramtes Verpflichtungserklärungen entgegen ohne daß aus den bekannten Gründen eine Bonitätsprüfung stattfindet.

Ein Verweis auf die fehlende Prüfung der Bonität an den Einlader oder den Visumantragsteller und der Hinweis, diese nachholen zu lassen, ist hier ebenso untunlich wie die eigenständige Prüfung durch die Auslandsvertretung. Grundsätzlich sollten Verpflichtungserklärungen auf dem bundeseinheitlichen Vordruck als Unterlagen zum Visumantrag entgegengenommen werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität oder an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist im Zweifel ein Visum abzulehnen.

Eine Verweigerung der Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen, die keine Aussage zur Bonität enthalten, können vor dem Hintergrund der besonderen Situation in einigen wenigen Ausländerbehörden nicht akzeptiert werden und ziehen auch gegenüber den Betroffenen einen unnötigen Erklärungsbedarf nach sich.

Im Auftrag

z.U.

M...

- 2) Herrn Referatsleiter A 2 vor Abgang zur Kenntnisnahme

Vll 18/8

- 3) z.Vg.

- 18/8.